

nicht mit Sicherheit festzustellen ist. Ein Urteil im logischen Sinne, das nur die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines auf statistischen oder stochastischen Gesetzen beruhenden Zusammenhanges zwischen dem Pflichtwidrigen des Verhaltens und den strafrechtlich relevanten Folgen zu konstatieren vermag, kann folglich nicht genügen, da die Verantwortlichkeit nur wegen eines nachweisbaren tatsächlichen Geschehens eintreten darf und sich nicht auf die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhanges zwischen der Tat und den Folgen gründen kann. In solchen Sachverhalten ist es unmöglich, festzustellen, ob die Folgen durch pflichtgemäßes Verhalten vermeidbar gewesen wären. In der *Vermeidbarkeit der strafrechtlich relevanten Folgen bei pflichtgemäßem Verhalten* liegt von der objektiven Seite des Geschehens her betrachtet ein weiteres wesentliches Element der *Verantwortungslosigkeit* des Handelns des Täters. In strittigen Fällen ist es erforderlich, diese Vermeidbarkeit der Folgen besonders — u. U. mit Hilfe von Sachverständigen — nachzuweisen.

Die Arten der Fahrlässigkeit

Die Ausführungen zur psychischen Grundstruktur der Fahrlässigkeit und ihren objektiven Bedingungen zeigen, daß es bei aller Einheitlichkeit im Grundsätzlichen dennoch Unterschiede in der konkreten psychischen Form und über diese wiederum im sozialen Inhalt der Fahrlässigkeit gibt. Das Strafgesetzbuch unterscheidet daher auch zwischen verschiedenen *Arten* der Fahrlässigkeit.

Die bewußte Leichtfertigkeit wird in § 7 StGB wie folgt charakterisiert: „Fahrlässig handelt, wer voraussieht, daß er die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen verursachen könnte und diese ungewollt herbeiführt, weil er bei seiner Entscheidung zum Handeln leichtfertig darauf vertraut, daß diese Folgen nicht eintreten werden.“

Die bewußte Leichtfertigkeit liegt, vom Aspekt der Kenntnisse des Täters über die möglichen Folgen seines Verhaltens her betrachtet, an der Grenze zum bedingten Vorsatz. Mit dem bedingten Vorsatz gemeinsam hat sie die Voraussicht, daß bestimmte, vom Tatbestand einer Strafnorm bezeichnete Folgen eintreten können. Wie auch bei anderen Arten der Fahrlässigkeit liegt es jedoch nicht im Rahmen der Zielstellung des Täters, diese Folgen herbeizuführen. Er entscheidet sich zu seinem Handeln — obwohl er die Folgen als möglich in Betracht zieht — nur, weil er als sicher annimmt, daß die Folgen vermieden werden können.

Im Unterschied zum bedingten Vorsatz, bei dem der Täter sich zu den an und für sich nicht angestrebten, jedoch als möglich vorausgesehenen Folgen entscheidet, weil er sein ursprünglich gesetztes Ziel unter allen Umständen — auch um den Preis der Verwirklichung einer Straftat — zu erreichen trachtet, sieht der bewußt leichtfertig handelnde Täter die Verwirklichung einer Straftat zwar als mögliches Resultat seines Handelns an, bei der Berechnung der Realisierungswahrscheinlichkeit kommt er jedoch zu dem Ergebnis, daß diese Möglichkeit ausgeschaltet werden kann, und nur unter dieser subjektiven Voraussetzung entscheidet er sich zu dem geplanten Verhalten.